

Synopse

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 2	Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl	§ 2	Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl
(3) Absatz 3	Alternativ zu a) und b) können auch ganz oder teilweise die Eigentümer der Wohnungen der in a) oder b) ermittelten Adressen angeschrieben werden. Die Identifizierung der Wohnung erfolgt unter Angabe des Namens des Mieters, der Eigentümer über die Daten zur Grundsteuer oder den Angaben des kommunalen Grundversorgers/Netzbetreibers zu den Vertragspartnern.	(3) c)	c) Alternativ zu a) und b) können auch ganz oder teilweise die Eigentümer der Wohnungen der in a) oder b) ermittelten Adressen angeschrieben werden. Die Identifizierung der Wohnung erfolgt unter Angabe des Namens des Mieters, der Eigentümer über die Daten zur Grundsteuer oder den Angaben des kommunalen Grundversorgers/Netzbetreibers zu den Vertragspartnern. Sofern der Eigentümer nicht eindeutig über die oben genannten Datenquellen feststellbar ist, wird in einen ersten Schritt der Mieterhaushalt zu dem Namen und der Anschrift des Vermieters befragt. d) Bei der hauptsächlichen Befragung von Eigentümern ist eine parallele Befragung von bis zu 1000 zufällig ausgewählten Mieter*innenhaushalten möglich. Stichprobe der Mieter*innenhaushalte wird aus der Gesamtheit der aus § 2 (2) gezogenen Ergebnisstichprobe gezogen und dient dem Zweck der Datenplausibilisierung und Sicherstellung der Datenqualität.

§ 3	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt	§ 3	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt
	Die Datenerhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgeerhebung maximal 4 Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitraum ist der 1. Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.		Die Datenerhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgeerhebung maximal 4 Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitraum ist der 1. Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Berichtszeitpunkt (Stichtag der Datenerhebung) wird vom Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung, Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes Berichtszeitpunkt bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes Berichtspunktes.
§ 4	Gegenstand der Umfrage	§ 4	Gegenstand der Umfrage
	Die Erhebungsmerkmale der setzen sich wie folgt zusammen.		Die Erhebungsmerkmale der Erhebung setzen sich wie folgt zusammen.
(1)	Zur Beurteilung der Lage	(1)	Zur Beurteilung der Lage
a)	Merkmale zur stadträumlichen Lage	a)	Merkmale zur stadträumlichen Lage (z. B. Sozio-ökonomische Kennzahlen, Grünanlagen)
(2)	Zum Gebäude	(2)	Zum Gebäude

	c)	Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung		c)	(Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung
				j)	Gebäudesicherheit
				k)	(Teil-)gewerbliche Nutzung des Gebäudes
	(3)	Zur Wohnung		(3)	Zur Wohnung
	n)	Gebäudesicherheit		n)	Gebäudesicherheit (Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung
	(4)	zum Mietverhältnis:		(4)	zum Mietverhältnis:
	b)	kalte Betriebskosten		b)	kalte Betriebskosten und deren Zusammensetzung
				j)	Art des Mietvertrages
				k)	Gesamtmieta und Gesamtbetriebskosten
	(5)	Liegt zumindest eines der unter Abs. (4) Nr. e) und f) genannten Daten innerhalb des Betrachtungszeitraumes 6 Jahre vor dem für die Erhebung verbindlichen Stichtag, so werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.		(5)	Liegt zumindest eines Liegen beide der unter Abs. (4) Nr. e)-f) und f)-g) genannten Daten Datumsangaben innerhalb außerhalb des Betrachtungszeitraumes (mehr als 6 Jahre vor dem für die Erhebung verbindlichen Stichtag), so werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.
§ 5		Hilfsmerkmale	§ 5		Hilfsmerkmale

(2)	Zur Feststellung der Mietspiegelrelevanz werden folgende Filtermerkmale erhoben.	(2)	Zur Feststellung der Mietspiegelrelevanz werden folgende Filtermerkmale erhoben.
		h)	Vorliegen eines auf 6 Monate befristeten Mietvertrages
(3)	Bei Vorliegen eines der unter Abs. 2 Buchstabe a) - g) abgefragten Merkmale, werden keine weiteren Daten erhoben.	(3)	Bei Vorliegen eines der unter Abs. 2 Buchstabe a) – g) h) abgefragten Merkmale, werden keine weiteren Daten Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.